

BVGer D-3406/2015 vom 9. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3406_2015

FR: TAF D-3406/2015 du 9 juin 2015

IT: TAF D-3406/2015 del 9 giugno 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem BGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde können im Geltungsbereich des Asylgesetzes die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG, Art. 96 AuG).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde ist - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet zu erkennen, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der

Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 5

Die Beschwerdeführenden haben die zweite Einreichung der Asylgesuche im Wesentlichen mit dem Erhalt einer auf den 5. Dezember 2014 datierten polizeilichen Vorladung und der erhöhten Gefährdung von Mitgliedern und Unterstützern von illegalen bewaffneten Gruppierungen nach den Anschlägen in Grosny im Dezember 2014 begründet.

E. 5.1

Wie das SEM in seiner angefochtenen Verfügung vorab zutreffend bemerkte (und wie das Bundesverwaltungsgericht schon im ersten Beschwerdeverfahren [vgl. Ziff. 4.3.1 der Erwägungen im Urteil vom 2. September 2014] festgestellt hatte), können Dokumente wie die eingereichte Vorladung in Tschetschenien ohne Weiteres käuflich erworben werden, was den Beweiswert derartiger - auch im Original vorliegender - Beweismittel grundsätzlich als gering erscheinen lässt. Dessen ungeachtet enthält die eingereichte Vorladung - wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend bemerkte - zahlreiche Auffälligkeiten, welche darauf hinweisen, dass es sich nicht um ein authentisches Dokument handelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen unter Ziff. 1 / 2. Abschnitt, der vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 4 ff.) enthaltenen Erklärungen sowie die allgemeine Rüge, die Vorinstanz hätte beim Vorliegen von Zweifeln an der "Wahrheit oder Echtheit" des Dokumentes weitere Untersuchungsmassnahmen treffen müssen, vermögen keineswegs zu einer anderen Beurteilung der fraglichen Vorladung zu führen.

E. 5.2

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, die von den Beschwerdeführenden geäusserte Vermutung, der ursprüngliche Denunzierer von A. _____ habe sich erneut an die Behörden gewandt, vermöchten nicht zu überzeugen, zumal

einerseits die Vorgeschichte im Rahmen des ersten Asylverfahrens nicht geglaubt worden sei (vgl. insbesondere Ziff. 4.2.1 der Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2014) und andererseits A. _____ sich bereits seit dreieinhalb Jahren ausserhalb des Landes befinde, womit keine Gefahr einer Racheaktion für diese Person bestehe. In der Tat würde eine erneute Denunziation die Gefahr für diese Person sogar erhöhen, weshalb kein Motiv ersichtlich ist, A. _____ erneut anzuprangern. Das SEM hat die entsprechende Aussage der Beschwerdeführenden daher zu Recht als reine Schutzbehauptung gewertet.

E. 5.3

Schliesslich ist auch die eingereichte "Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 20. Januar 2015 zu Russland/Tschetschenien" nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen. Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten wurde, hat die Recherche keinen direkten Bezug zu den Vorbringen der Beschwerdeführenden, sondern bezieht sich vielmehr auf tatsächliche Unterstützer der heutigen Aufständischen. Aufgrund der als nicht glaubhaft erachteten Vorbringen im ersten Asylverfahren ist - entgegen der in der Eingabe vom 29. Januar 2015 vertretenen Auffassung - nicht davon auszugehen, dass A. _____ verdächtigt wird, Aufständische zu unterstützen, weshalb er oder seine Familienangehörigen bei einer Rückkehr nach Tschetschenien keine ernsthaften Nachteile seitens der Behörden zu befürchten haben.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM zu Recht auch die zweiten Asylgesuche abgelehnt hat. Nachdem der entscheidere Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen.

E. 7.2.2

Den Beschwerdeführenden ist es - wie vorstehend dargelegt - auch im zweiten Asylverfahren nicht gelungen, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend keine Anwendung findet. Sodann sind nach wie vor keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ersichtlich, die den Beschwerdeführenden im Heimat- oder Herkunftsstaat drohen könnten.

E. 7.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem Urteil vom 23. Dezember 2009 (vgl. BVEGE 2009/52) eingehend mit der Lage in Tschetschenien befasst und ist zum Schluss gelangt, es herrsche dort keine Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen Auseinandersetzungen, weshalb der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylbewerber in der Regel zumutbar sei. Wie bereits im ersten Beschwerdeverfahren (vgl. Ziff. 6.3.1 der Erwägungen im Urteil vom 2. September 2014) dargelegt wurde, hat sich die Situation in der Heimat der Beschwerdeführenden seither weiter beruhigt. Daran vermag auch der am 4. Dezember 2014 von islamistischen Rebellen verübte Angriff auf einen Verkehrspolizeiposten ausserhalb von Grosny und anschliessend auf ein Medienhaus im Zentrum der Stadt, welcher mehrere Todesopfer gefordert hat und zu den in der "Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 20. Januar 2015 zu Russland/Tschetschenien" erwähnten Verschärfungen geführt hat, nichts zu ändern.

E. 7.3.2

Des Weiteren gehören die Beschwerdeführenden keiner der im besagten Urteil vom 23. Dezember 2009 erwähnten Personenkategorien an, für welche der Wegweisungsvollzug nach wie vor unzumutbar erscheint (vgl. BVEGE 2009/52 E. 10.2.3), und es bestehen auch keine anderen, individuellen Hinweise, welche den Vollzug der Beschwerdeführenden als unzumutbar erscheinen lassen könnten. Wie bereits im ersten Beschwerdeverfahren (vgl.

Ziff. 6.3.2.2 der Erwägungen im Urteil vom 2. September 2014) eingehend ausgeführt wurde, ist angesichts der guten Ausbildungen, der Berufserfahrung und des sozialen Netzes nicht zu befürchten, dass die Beschwerdeführenden bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Gefahr geraten könnten, zumal den Akten auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass sie unter gesundheitlichen Problemen leiden würden. In Bezug auf das auch im zweiten Beschwerdeverfahren angerufene Kindeswohl (vgl. der Hinweis auf S. 9 der Beschwerde vom 28. Mai 2015, wonach die diesbezüglichen Ausführungen des damaligen Rechtsvertreters in der Eingabe beziehungsweise vorsorglichen Beschwerde vom 13. April 2015 Bestandteil der Beschwerde vom 28. Mai 2015 seien) kann auf die nach wie vor zutreffenden, entsprechenden Ausführungen im Urteil vom 2. September 2014 (vgl. Ziff. 6.3.2.3 der Erwägungen) verwiesen werden.

E. 7.3.3

Insgesamt kann der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls noch benötigten Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht erneut als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit nach wie vor ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG standhält. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die in der Beschwerde vom 28. Mai 2015 gestellten Gesuche um Gewährung unentgeltlichen Rechtspflege inklusive der unentgeltlichen Rechtsverteidigung in der Person von Rechtsanwalt Thomas Schaad (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sind - ungeachtet der Tatsache, dass die angeblich bestehende Bedürftigkeit durch keine entsprechende Bestätigung belegt ist - abzuweisen, da die Beschwerdebegehren, wie vorstehend aufgezeigt, als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.